Hochschule des Bundes
für öffentliche
Verwaltung

Evaluationsordnung der Abteilung Masterstudiengang der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

vom 1. Juli 2017

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Evaluationsordnung gilt für den Masterstudiengang „Master of Public Administration“ (Masterstudiengang) der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Hochschule).
(2) Sie regelt die studentische Modulevaluation, sowie die interne und externe studiengangbezogene Evaluation gemäß § 3 Abs. 7 der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 15. Oktober 2014 (GMBl. 2014, 1331) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
(3) Alle im Masterstudiengang MPA tätigen Mitglieder der Hochschule haben die Pflicht, an der Evaluation aktiv mitzuwirken.

§ 2 Ziele der Evaluation

(1) Die regelmäßig durchgeführte Evaluation dient der Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität des Studienangebotes und der Studienbedingungen im Masterstudiengang.
(2) Mit der Evaluation soll der Masterstudiengang nachhaltig und kontinuierlich auf das angestrebte Qualifikationsziel nach § 2 der Verordnung über den Aufstieg in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes über das Studium „Master of Public Administration“ an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Januar 2016, BGBl. I S. 27), ausgerichtet werden.
(3) Die Evaluation dient als eine wesentliche Datenquelle für ein kontinuierliches und strukturiertes Qualitätsmanagement der Abteilung Masterstudiengang. Gleichzeitig wird die Evaluation in das Qualitätsmanagement des Masterstudienganges eingebunden und ihrerseits einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterzogen.
(4) Die Evaluation ist ein transparentes und nachprüfbares Bewertungsverfahren.
(5) Die Evaluation entspricht den Kriterien der Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Objektivität und Korrektheit und wird höchsten Ansprüchen hinsichtlich Datensicherheit und Anonymität gerecht.

§ 3 Evaluationsgegenstand

Evaluiert werden
1. obligatorisch
   - die Lehr-/Lerninhalte,
   - die Lehr-/Lernmaterialien (Studienbriefe, Online Tutorials, etc.),
   - die Lernergebnisse,
   - die Lehrveranstaltungen,
   - der Workload (studentischer Arbeitsaufwand),
   - die Rahmenbedingungen des Studiums (soweit diese für die Organisation des Studienablaufs relevant sind),
2. fakultativ
   - die Modulprüfungen und
   - die Rahmenbedingungen der Lehre.

§ 4 Zielgruppe der Evaluation

(1) Die Evaluation des Masterstudiums richtet sich obligatorisch an die
   1. Studierenden und
   2. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Master of Public Administration“ an der HS Bund,

   die entsprechend § 6 und 7 befragt (§ 5 Nr. 1) werden.
(2) Fakultativ können auch die
   1. Lehrenden des Studiengangs „Master of Public Administration“ und die
   2. Entsendebehörden einbezogen werden.

§ 5 Evaluationsinstrumente

Als Evaluationsinstrumente dienen insbesondere

1. anonymisierte fragenbogengestützte Studierendenbefragungen (§ 6),
2. anonymisierte fragenbogengestützte Absolventenbefragungen (§ 7)
3. Feedbackgespräche (§ 8)
4. Workshops und Praxisforen (§ 9),
5. Hospitationen von Lehrveranstaltungen und sonstige Beobachtungen (§ 10),
6. externe Evaluationen (§ 11).

§ 6 Verfahren der studentischen Modulevaluation

(1) Die anonyme Befragung der Studierenden soll nach Abschluss jedes Moduls in jedem Studienjahrgang erfolgen. An der Befragung sollen möglichst alle Studierenden teilnehmen. Die Auswertung der Evaluationen erfolgt zeitnah.

(2) Zusätzlich wird eine Abschlussbefragung durchgeführt. Hierzu werden die Studierenden im Zeitraum zwischen der Abgabe der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung zu einer abschließenden Gesamteinschätzung des Masterstudienganges, der vermittelten Lehr-/Lerninhalte und zur Betreuung durch die Abteilung Masterstudiengang befragt.

(3) Die Evaluationsergebnisse werden durch die Evaluationsbeauftragte oder den Evaluationsbeauftragten an die jeweiligen Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren sowie an die Leitung der Abteilung Masterstudiengang übermittelt. Die Lehrenden erhalten die Evaluationsergebnisse ihrer Lehrveranstaltungen und die Studienbriefautoren die Evaluationsergebnisse zu den von ihnen erstellten Studienbriefen von den jeweiligen Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren.

(4) Die Ergebnisse der Evaluation sollen den Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren unverzüglich nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden.

(5) Die Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren tauschen sich zur Sicherung und Optimierung der Qualität des Lehrens und Lernens im Sinne einer kompetenz- und praxisorientierten Ausbildung der Studierenden mit der Evaluationsbeauftragten oder dem Evaluationsbeauftragten und der Leitung der Abteilung Masterstudiengang zu den Befragungsergebnissen regelmäßig im Modulkoordinatorenrat aus. Vertreter der Hochschuldidaktik können beratend hinzugezogen werden.

(6) Über die Evaluationsergebnisse einer jeden Studierendenbefragung werden Evaluationsgespräche geführt. Die Evaluationsgespräche dienen einer gemeinsamen Analyse der Evaluationsergebnisse und werden von der Evaluationsbeauftragten oder dem Evaluationsbeauftragten unter Beteiligung der Leitung der Abteilung Masterstudiengang geführt. Die zuständigen Modulkoordinatorinnen oder Modulkoordinatoren sollen hinzugezogen werden. Einvernehmlich können eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschuldidaktik beratend hinzugezogen werden.

§ 7 Verfahren der Absolventenbefragung

(1) Die Befragung der Absolventen eines Studienjahrgangs erfolgt (hinsichtlich Abs. 4 nach Bedarf) entsprechend § 6.

(2) Evaluiert werden nach Abschluss des Studiums
   1. der Studienverlauf,
   2. die Studienbedingungen,
   3. der Kompetenzerwerb sowie
   4. die Beschäftigung nach dem Studium.

(3) Die jeweiligen Absolventen werden dabei frühestens ein Jahr nach ihrem Studienabschluss befragt.

(4) Frühestens fünf Jahre nach Studienabschluss und mindestens ein Jahr nach der letzten Befragung kann eine zweite Befragung der Absolventen eines Studienjahrgangs durchgeführt werden.

§ 8 Feedbackgespräche

Die Abteilung Masterstudiengang führt nach Bedarf in jeder Präsenzveranstaltung persönliche Feedbackgespräche mit den an der jeweiligen Präsenzveranstaltung teilnehmenden Studierenden durch. Dazu suchen die Leitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Masterstudiengang die Studierenden in den jeweiligen Kursräumen auf und erörtern Verbesserungsbedarfe und nehmen Kritik sowie Anregungen entgegen

§ 9 Workshops und Praxisforen

In regelmäßigen Abständen werden Workshops und Praxisforen mit Vertretern der Ressortbehörden in Berlin oder Brühl durchgeführt, um die Lernergebnisse und Lerninhalte des Masterstudiums nachhaltig und langfristig mit dem sich wandelnden Anforderungsprofil der Bundesverwaltung abzugleichen.

§ 10 Hospitationen und Beobachtungen

(1) Hospitationen und Beobachtungen dienen der Evaluation exemplarischer Lehr- und Lernsituationen auf der Mikroebene. Mit ihnen können „Best-Practices“ identifiziert und institutionalisiert werden.
(2) Auf Wunsch der Lehrenden können sie als Grundlage einer weiteren Analyse im Zuge eines Evaluationsgespräches (vgl. § 6 Abs. 7) herangezogen werden.

§ 11 Externe Evaluationsverfahren

(1) Die regelmäßig durchgeführten Akkreditierungsverfahren dienen der Abteilung Masterstudiengang als wesentliches Element einer externen Evaluierung. Insbesondere lassen sich dem Akkreditierungsbericht wichtige Informationen zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität des Studienangebotes und der Studienbedingungen im Masterstudiengang entnehmen.
(2) Als weiteres externes Evaluationsverfahren wird die regelmäßige Anerkennung des Studienganges durch das zuständige Landesministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW (MIFW) verstanden. Den diesbezüglichen Anerkennungsbescheiden sind ggf. mit Hinweisen und Auflagen verbunden, die zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität des Studienangebotes und der Studienbedingungen im Masterstudiengang dienen.
(3) Zudem besteht die Möglichkeit der Nutzung weiterer externer Evaluationsverfahren, z.B. im Rahmen hochschulübergreifender Kooperationen zum Qualitätsmanagement oder im Rahmen von Peer Review-Verfahren.

§ 12 Aufgabe und Zuständigkeiten

(1) Die Fragebögen werden von der Evaluationsbeauftragten oder dem Evaluationsbeauftragten in Abstimmung mit der Leitung der Abteilung Masterstudiengang erstellt und bedarfsgerecht weiterentwickelt. Hierzu können Vertreter der Hochschuldidaktik beratend hinzugezogen werden. Einer Vergleichbarkeit der Evaluationsergebnisse mit denen der Vorjahre wird dabei Rechnung getragen.
(2) Die Studierenden sowie die Absolventenbefragung erfolgt durch die Evaluationsbeauftragte oder den Evaluationsbeauftragten und wird durch die Leitung der Abteilung Masterstudiengang unterstützt.
(3) Die Evaluationsbeauftragte oder der Evaluationsbeauftragte soll aus dem Kreis der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren bestellt werden. Die Evaluationsbeauftragte oder der Evaluationsbeauftragte ist in der Ausübung der Tätigkeit unabhängig. Sie oder er wird mit entsprechender Zulage oder zeitlicher Ausstattung von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule für die Dauer von drei Jahren bestellt und der Leitung der Abteilung Masterstudiengang organisatorisch zugeordnet.
(4) Für die Evaluationsverfahren nach §§ 8 ff. ist die Leitung der Abteilung Masterstudiengang verantwortlich.

§ 13 Berichtswesen

(1) Die Evaluationsbeauftragte oder der Evaluationsbeauftragte erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule mindestens einmal je Amtszeit (vgl. § 12 Abs. 3) Bericht über die Ergebnisse der Evaluation und entwickelt auf Grundlage der Evaluationsergebnisse Vorschläge für eine Optimierung des Studiums.
(2) Der Bericht wird durch die Leitung der Abteilung Masterstudiengang vorbereitet; der Wissenschaftliche Dienst kann hierbei beratend hinzugezogen werden.

§ 14 Zugriffsrecht und Datenschutz

(1) Soweit zur Durchführung der Evaluation personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken.
(2) Die Erhebung personenbezogener Daten der Studierenden dient der Identitätskontrolle und Berechtigtenprüfung bei der Abgabe einer Bewertung sowie der Kontrolle des Rücklaufs und der Berechnung der Rücklaufquote.
(3) Die personenbezogenen Daten der Lehrenden werden erhoben, um die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluation den Lehrenden zuzuordnen, um den Lehrenden eine Rückmeldung der auf sie bezogenen Evaluationsergebnisse zu geben.
(4) Durch verfahrens- und datentechnische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Evaluation eingesetzt und nur dem damit befassten Personenkreis zugänglich gemacht werden.
(5) Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten. Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung ist der behördlichen Datenschutzbeauftragten oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten vor einer Entscheidung der Präsidenten oder des Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(6) Das Zugriffsrecht auf die im elektronischen Evaluationssystem vorgehaltenen personenbezogenen Daten bei Durchführung des Evaluationsverfahrens haben
   1. die Evaluationsbeauftragte oder der Evaluationsbeauftragte,
   2. die für die (System-)Verarbeitung notwendige Dienstleistungseinheit (Abteilung Masterstudiengang) der Hochschule, soweit sie diese für die Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Ordnung benötigt,
   3. die Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren jeweils für ihre Modulbereiche,
   4. die hauptamtlich Lehrenden der Hochschule jeweils für ihre Lehrveranstaltungen und
   5. die Studienbriefautorinnen und Studienbriefautoren jeweils für ihre Studienbriefe.
(7) Es ist sichergestellt, dass ausschließlich die Evaluationsbeauftragte oder der Evaluationsbeauftragte, die Modulkoordinatorinnen oder Modulkoordinatoren jeweils für ihre Modulbereiche und die hauptamtlich Lehrenden der Hochschule jeweils für ihre Lehrveranstaltungen Zugriff nur auf die für sie relevanten Daten erlangen.
(8) Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Evaluation angefallen sind, werden nur in anonymisierter Form veröffentlicht. Ansonsten ist die Einwilligung der oder des Betroffenen erforderlich.
(9) Die Daten werden sieben Jahre im System vorgehalten, um Zeitreihenvergleiche zu ermöglichen und die Erstellung der Selbstdokumentation in Akkreditierungsverfahren zu unterstützen. Danach werden diese Daten rückstandslos gelöscht.

§ 15 Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Die Evaluationsordnung wird auf der Internetseite www.mpa-bund.de veröffentlicht.
(2) Die Evaluationsordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 11. November 2013 in der Fassung vom 6. März 2017 außer Kraft.

gez.
Thomas Bönders
Präsident
der Hochschule des Bundes
Für öffentliche Verwaltung